



Key Action 1 – Mobilität von Fachkräften

Gefördert werden Aktivitäten, die der professionellen Weiterbildung von Fachkräften in der Jugendarbeit dienen: Seminare, Trainingskurse, Partnerkontaktseminare, Studienreisen, Job Shadowings, etc. Die Teilnahme von Jugendarbeiter*innen an solchen Aktivitäten soll eine nachvollziehbare Wirkung auf ihre tägliche Arbeit mit Jugendlichen haben.

Förderfähige Antragsteller*innen:

- gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen, Nicht-Regierungs-Organisationen (NROs)
- Europäische Jugend NROs
- Soziale Unternehmen (z.B. Gemeinnützige GmbH)
- Öffentliche Einrichtungen auf lokaler Ebene
- Informelle Gruppen junger Menschen
sowie
- Öffentliche Einrichtungen auf regionaler oder nationaler Ebene
- Vereinigungen von Regionen
- Europäische Zusammenschlüsse territorialer Zusammenarbeit
- Unternehmen in gesellschaftlicher Verantwortung

Achtung! Für die 4 Letztgenannten gelten spezielle Fördersätze: nur 50% der Organisatorischen Kosten werden übernommen.

Partner*innen: Mindestens zwei Partnerorganisationen aus zwei Programmländern oder benachbarten Partnerländern. Es muss immer mindestens ein Programmland am Projekt beteiligt sein.

Teilnehmer*innen: Bis zu 50 Personen (inkl. Team) aus den Ländern der beteiligten Organisationen; keine Altersbegrenzung nach oben. Teilnehmer*innen aus dem Hosting Land müssen beantragt werden.

Dauer: Zwei Tage bis zwei Monate

Antragstellung: Eine beteiligte Organisation aus einem Programmland stellt den Antrag im Namen aller Projektpartner*innen bei der Nationalagentur in ihrem Land. Anträge in Erasmus+ können nur noch online eingereicht werden. Alle Antragsteller*innen und Partner*innen müssen sich vor der Antragstellung einmalig im zentralen Teilnehmer*innenportal des Erasmus+ Programmes registrieren und erhalten dabei eine Organisations-ID (OID).

Förderfähige Kosten:

- **Reisekosten** werden über gestaffelte Entfernungspauschalen abgerechnet. Die Entfernungen können über den Distanzrechner der Europäischen Kommission online kalkuliert werden. Die



Berechnung der Distanz erfolgt vom Abreiseort der Teilnehmer*innen zum Austragungsort der Projektaktivität.

10 – 99 km	20 € / Person
100 – 499 km	180 € / Person
500 – 1.999 km	275 € / Person
2.000 – 2.999 km	360 € / Person
3.000 – 3.999 km	530 € / Person
4.000 – 7.999 km	820 € / Person
ab 8.000 km	1.500 € / Person

Achtung: Als Berechnungsbasis gilt die einfache Strecke, nicht hin und retour.

Sind die Reisekosten deutlich höher als die Pauschalen oder entscheidet man sich für ein teureres umweltfreundlicheres Transportmittel (z.B. Zug), können Antragsteller*innen unter „Außergewöhnliche Kosten“ bis zu 80 % der Reisekosten von Teilnehmer*innen beantragen. Es muss bereits im Projektantrag nachgewiesen werden, dass die Reisekostenpauschale weniger als 70% der tatsächlichen Reisekosten abdeckt um dies in Anspruch zu nehmen.

- **Organisatorische Kosten:** Pauschalkosten pro Tag und Person, gestaffelt nach Ländern (in Österreich 61 € pro Tag und Person; gesamt max. 1.100 €)
- **Besonderer Unterstützungsbedarf (100%):** Tatsächliche Kosten, die im direkten Zusammenhang mit einer Behinderung von Teilnehmer*innen stehen (z.B.: Kosten für persönliche Assistenz: Reise- und Unterkunftskosten sowie Gehalt; zusätzliche Kosten für Unterkunft und Reise, die sich durch eine Behinderung ergeben), sofern diese nicht von den Organisations- und Reisepauschalen abgedeckt werden).
- **Außergewöhnliche Kosten (100%):** Tatsächliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Visa, Impfungen oder Aufenthaltsgenehmigungen stehen. 75% der Kosten für die Erbringung einer Bankgarantie, falls von der Nationalagentur angefordert; bis zu 80% mehr Reisekostenzuschuss für Teilnehmende aus Überseedepartements, bzw. wie weiter oben beschrieben bei teuren Reisekosten.

Förderfähige Länder:

Programmländer

EU-Mitgliedsstaaten

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien¹, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande,

¹ Bitte beachten Sie bezüglich der Teilnahme von britischen Organisationen/Teilnehmer*innen aktuelle Hinweise auf unserer Website. Die Teilnahmebestimmungen dieser können sich durch den Brexit verändern.



Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien,
Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Länder außerhalb der EU

Republik Nordmazedonien, Island, Liechtenstein, Norwegen, Serbien, Türkei

Benachbarte Partnerländer

Region I: Westlicher Balkan

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro

Region II: Länder der „Eastern Partnership“

Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldawien, Ukraine (völkerrechtlich anerkanntes
Hoheitsgebiet), Weißrussland

Region III: Länder des südlichen Mittelmeerraums

Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina, Syrien, Tunesien

Region IV: Russland (völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet)

Antragsfristen

05. Februar 2020, 12:00 Uhr (Brüsseler Zeit)

30. April 2020, 12:00 Uhr (Brüsseler Zeit)

1. Oktober 2020, 12:00 Uhr (Brüsseler Zeit)

Projektbeginn zwischen

1.5.2020 und 30.9.2020

1.8.2020 und 31.12.2020

1.1.2021 und 31.5.2021

Stand: Jänner 2020

Achtung: Dies ist eine allgemeine Erstinformation für Interessierte. Alle Angaben ohne Gewähr, Details zu dieser Förderschiene finden sich im Erasmus+ Programmhandbuch. Für eine Antragstellung bzw. bereits laufende Projekte entnehmen Sie die jeweils gültigen Förderrichtlinien aus dem Programmhandbuch des jeweiligen Antragsjahres sowie Ihren Vertragsunterlagen.